

19. Sind vom Stempel der Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 Verträge befreit, wodurch Grundstücke von Eltern an eine nur aus ihren Kindern bestehende offene Handelsgesellschaft übertragen werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1914 i. S. Gebrüder M. (Kl.)
w. Badischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 398/13.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kommerzienrat M. war Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder M. in Mannheim, welcher als weitere alleinige Gesellschafter seine Söhne Dr. Erich Karl und Hermann Hans M. angehörten. Nach seinem Tode wurde bei der Auseinandersetzung zwischen seiner Witwe und seinen vier Söhnen, darunter den beiden vorgenannten, auf die letztbezeichneten beiden Söhne die Firma durch Vertrag übertragen. In Vollziehung dieses Vertrags verpflichtete sich dann die Witwe, die als Alleineigentümerin von sechs zum Nachlasse gehörigen Grundstücken in das Grundbuch eingetragen wurde, durch den notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1910, diese bis dahin zum Gesamtgute gehörigen Grundstücke an die offene Handelsgesellschaft zu übertragen. Die Auflassung ist an die Gesellschaft erfolgt. Für den Vertrag erforderte der Beklagte eine Abgabe von $\frac{2}{3}$ vom Hundert des Werts mit 3709 M. Die Klägerin entrichtete diese Abgabe und verlangte mit der jetzigen Klage die Rückzahlung.

Der Berufungsrichter wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin stützt ihren für die Vertragsurkunde vom 29. Dezember 1910 geltend gemachten Anspruch auf Befreiung vom Reichsstempel der Tarifnummer 11 a RStempG. auf die daselbst unter Nr. 2 aufgeführte Befreiungsvorschrift. Nach dieser sind befreit: „Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, auch eingetragenen, und deren Abkömmlingen.“ Die kürzlich erlassene Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Februar 1913 (Entsch. d. RG's. in Zivils. Bd. 81 S. 311) hat dargelegt, daß unter diesen „Überlassungsverträgen“ allgemein Verträge über die Übertragung von Grundstücken zwischen Eltern und Kindern, und nicht etwa nur die eine vorweggenommene Erbteilung darstellenden sogenannten Gutsüberlassungsverträge zu verstehen sind. Da der bezeichnete Vertrag unstreitig die Übertragung von Grundstücken an die klagende offene Handelsgesellschaft enthält, die nur aus den beiden Söhnen der übertragenden Witwe M. bestand, so hängt die Entscheidung des Rechtsstreits allein von der Beantwortung der Frage ab, ob die Übertragung an diese Gesellschaft einer Übertragung an die beiden genannten Söhne für die Anwendung der Befreiungsvorschrift gleichzustellen ist. Diese Frage ist vom erkennenden Senate verneint worden.

Für die Entscheidung ist aus Wortlaut und Sinn der Befreiungsvorschrift selbst unmittelbar nichts herzuleiten. Sie muß deshalb aus der Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft und dem gesetzgeberischen Zwecke der Vorschrift entnommen werden.

Nach der herrschenden, auch vom Reichsgerichte ständig festgehaltenen Ansicht bildet die offene Handelsgesellschaft, ebenso wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, eine Gemeinschaft mehrerer Personen zur gesamten Hand. Diese Gemeinschaft hat nicht die Eigenschaft einer juristischen Person, vielmehr sind die einzelnen Träger der Gesellschaftsrechte und -Pflichten diejenigen physischen Personen, aus welchen sich die Gesellschaft zusammensetzt. Diese sind in ihrer Zusammenfassung die Herren des Gesellschaftsvermögens. Die einzelnen Gesellschafter sind am Gesamtvermögen und damit auch an den einzelnen dazugehörigen Gegenständen anteilsberechtiget, was auch das Bürgerliche Gesetzbuch anerkennt (§§ 719, 1442, 2033). Dieses Miteigentum des einzelnen ist aber nicht ein Bruchteilseigentum im Sinne des § 1008 BGB., bei dem fest bestimmte Bruchteile der freien Verfügung des Miteigentümers unterliegen; bei der Gesamthand sind vielmehr die Anteile nicht fest bestimmt, sondern veränderlich, und sie sind auch als solche, im Gegensatz zu den Eigentumsbruchteilen, nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs. Immerhin ließe es sich auf Grund des Bestehens dieses Miteigentums rechtfertigen, die Veräußerung von Grundstücken an eine nur aus den Kindern des Veräußernden bestehende offene Handelsgesellschaft der Veräußerung unmittelbar an die Kinder gleichzustellen, wenn nicht anderweite Bedenken entgegenstünden.

Diese ergeben sich aus der Vorschrift des § 124 Abs. 1 BGB. Sie bestimmt, daß die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Durch diese Vorschrift ist, wie in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist, die offene Handelsgesellschaft mit einer gewissen Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens ausgestattet worden, die sie, d. h. die Gesamtheit der jeweils in ihr vereinigten Gesellschafter, nach außen hin als Trägerin des Gesellschaftsvermögens erscheinen läßt. Diese Selbständigkeit zeigt sich deutlich auch darin, daß zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschafts-

vermögen nach § 124 Abs. 2 HGB. nicht ein gegen die Gesellschafter erstrittener vollstreckbarer Schuldtitel ausreicht, sondern ein gegen die Gesellschaft selbst gerichteter erforderlich ist. Danach steht im Streitfalle zwischen der veräußernden Mutter und ihren beiden Söhnen zwar nicht eine besondere selbständige Rechtsperson, aber eine vom Rechte selbständig gemachte und besonders organisierte Vermögensmasse, die für sich allein, ohne Rücksicht auf das sonstige, gesellschaftlich nicht gebundene Vermögen der Kinder, den Gegenstand der durch die Veräußerung bewirkten Rechtsänderung bilden soll und bildet. Gegenüber dieser besonderen Rechtsstellung der offenen Handelsgesellschaft hätte es der Aufnahme einer besonderen Bestimmung in der Befreiungsvorschrift der Nr. 2 bedurft, um zu erreichen, daß sich die Steuerbegünstigung auch auf diejenigen Fälle erstreckt, in welchen die Veräußerung nicht an die Kinder, sondern an eine von ihnen gebildete offene Handelsgesellschaft erfolgt. Das Gegenteil wäre nur dann anzunehmen, wenn es nach dem gesetzgeberischen Zwecke der Befreiungsvorschrift unvermeidlich erschiene. Das ist aber nicht der Fall.

Der Zweck der Befreiung ist, diejenigen Verträge zu begünstigen, bei welchen die enge verwandtschaftliche Beziehung der Vertragsschließenden zueinander in der Regel den Anlaß zum Vertragschlusse bietet und auch für den Inhalt des Vertrags von maßgebendem Einfluß ist. Es mag sein, daß diese Gründe auch in dem vorliegenden Falle und ihm gleichliegenden Fällen zutreffen oder doch zutreffen können. Der Überlassungsvertrag wäre von der Witwe M. mit der offenen Handelsgesellschaft wohl nicht geschlossen worden, wenn deren Teilhaber nicht ihre Kinder, sondern fremde Personen gewesen wären, und auf die Bestimmung der Höhe der Gegenleistung für die Grundstücksveräußerungen ist sicher das enge verwandtschaftliche Verhältnis der Mutter zu ihren beiden Söhnen nicht ohne Einfluß gewesen. Die Anwendung der Befreiung würde aber in solchen Fällen, und das muß ausschlaggebend sein, die vom Gesetze nicht beabsichtigte Folge haben können, daß die Steuerbefreiung auch Dritten zugute kommen könnte. Denn der Eintritt einer fremden, nicht zu den Abkömmlingen der Witwe M. gehörigen Person in die klagende offene Handelsgesellschaft, zu deren Vermögen Grundstücke gehören, kann durch formlosen Vertrag geschehen. Der Erwerb des

Anteils am Gesellschaftsvermögen vollzieht sich dann als Rechtsfolge der Mitgliedschaft. Ungeachtet der durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters erfolgenden Veränderung im Personenstande der offenen Handelsgesellschaft bleibt diese nach wie vor nach außen hin Trägerin des Gesellschaftsvermögens, und das Eigentum an den hierzu gehörenden Grundstücken erleidet keine Veränderung (Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 82 S. 161). Ein Reichsstempel wäre sonach für den Erwerb des Anteils am Gesellschaftsvermögen und damit an den dazu gehörigen Grundstücken hier nicht zu erheben.

Das erst mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft getretene Gesetz vom 3. Juli 1913 wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes bleibt im Streitfalle noch ohne Anwendung. Ein steuerfreier Erwerb der Grundstücke durch die Gesellschaft würde hiernach auch dem neu eintretenden Gesellschafter zum Vorteile gereichen. Übrigens würde der Stempel der Tarifnr. 11 zu a auch dann zur Erhebung gelangen müssen, wenn der Erwerb der Grundstücke durch die offene Handelsgesellschaft auf dem Umweg erfolgt wäre, daß sie von der Mutter zunächst an ihre beiden Söhne als solche übereignet worden wären und diese dann ihre Miteigentumsanteile in die offene Handelsgesellschaft eingebracht hätten. In diesem Falle wäre zwar die an die Söhne erfolgte, nicht aber die von ihnen an die Gesellschaft bewirkte Übereignung stempelfrei gewesen. Denn die rechtsgeschäftliche Umwandlung von Bruchteils-Eigentum in Gesamthand-Eigentum stellt, ebenso wie das umgekehrte Rechtsgeschäft, eine wirkliche, der Auflassung bedürftige Veräußerung dar (Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 96 flg. und Bd. 57 S. 433 flg.).

Den vorstehend vertretenen Grundsätzen entspricht auch das Urteil des erkennenden Senats vom 31. März 1905 (Preuß. JustWBl. 1905 S. 321; Gruchot Bd. 50 S. 840). In dem damals entschiedenen Falle war freilich der Sachverhalt ein anderer; es handelte sich um die Einbringung eines Grundstücks durch den Vater in eine aus ihm und zwei Söhnen bestehende offene Handelsgesellschaft. Es wurde aber ausgesprochen, daß der einzelne Gesellschafter der Gesellschaft, wenn er von ihr zum Gesellschaftsvermögen gehörige Gegenstände erwirbt, gleich einem Dritten gegenübersteht und die Gegenstände aus dem Vermögen „der Gesellschaft in ihrer Totalität“, nicht als zum Teil ihm selbst gehörende Sachen erwirbt, daß ferner dem-

entsprechend, wenn der eine Gesellschafter der Gesellschaft ein Grundstück überträgt, dieser Gesellschafter bei der Übertragung ebenfalls der Gesellschaft als Dritter gegenübersteht und daß die Gesellschaft in ihrer Totalität die Erwerberrin ist. Auch in diesem Urteile, das die Anwendung der in diesem Punkte mit dem Reichsstempelgesetz übereinstimmenden Befreiungsvorschrift des Abs. 11 Nr. 2 der Tariffst. 32 des preuß. Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 betraf, ist also anerkannt, daß stempelrechtlich eine an die offene Handelsgesellschaft erfolgende Grundstücksveräußerung einer Veräußerung an die einzelnen Gesellschafter nicht gleichzustellen ist. In Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter war hiernach die Anwendung der Befreiungsvorschrift des Reichsstempelgesetzes auf den vorliegenden Fall auszuschließen.“